

Patienteninformation – Hinweise zu den Wahlleistungen:

Wichtige Informationen vor der Vereinbarung von Wahlleistungen und Wahlarztleistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreiben § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BPFIV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist.

Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen, auch wahlärztliche Leistungen, gehen über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinaus. Sie sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten selbst zu bezahlen. Bei fehlendem Versicherungsschutz kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie deshalb bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. die entstehenden Kosten deckt.

Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil. Jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort oder vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird.

In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern mit dem Belegarzt zu treffen.

(1) Die männliche Form bezieht im Text
immer gleichermaßen die weibliche Person ein.



Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung der wahlärztlichen Leistungen nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gebührenwerke weisen folgende Systematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Faktor	Preis, gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	1,0	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung und die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25% bzw. 15% gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter	Liquidationsrecht	Rechnungsstellung durch
Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie	CA Prof. Dr. med. Stephan Coerper	OA Dr. med. univ. Gavro Vlajic	Krankenhaus	Krankenhaus
Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie, Schwerpunkt Gefäßchirurgie	Dr. med. Axel Stübinger		Krankenhaus	Krankenhaus
Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie	CA Dr. med. Andreas Mauerer	OA Dr. med. Andreas Kriebel	Krankenhaus	Krankenhaus
Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie / Abteilung Wirbelsäulenchirurgie	Ltd. Arzt PD Dr. Jürgen Kreutzer	Herr Jaime Domnick	Krankenhaus	Krankenhaus
Orthopädische Chirurgie	Dr. med. Florian Keck		Krankenhaus	Krankenhaus
Wirbelsäulenthherapie / Hüft- und Knieprothetik	Dr. med. Christoff Reichelt	Dr. med. Moritz Krätzer	Krankenhaus	Verrechnungsstelle
Medizinische Klinik, Schwerpunkt konservative Kardiologie	CA PD Dr. med. Falk-Karsten Pohle	Dr. Christian Mahnkopf	Krankenhaus	Krankenhaus
Medizinische Klinik, Schwerpunkt interventionelle Kardiologie	CA PD Dr. med. Falk-Karsten Pohle	OA Herr Issameddine Ajmi	Krankenhaus	Krankenhaus
Medizinische Klinik, Schwerpunkt Gastroenterologie	CA Dr. med. Andreas Stegmaier	OA Dr. med. Roland Heide	Krankenhaus	Krankenhaus
Frauenklinik	CA Prof. Dr. med. Christian R. Löhberg	OA Dr. med. Ulf Dammer	Krankenhaus	Krankenhaus
Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin	CA Dr. med. Dirk Hatterscheid	OA Dr. med. Hansfriedrich Möhring	Krankenhaus	Krankenhaus
Geriatrische Rehabilitation	OA Dr. med. Wolfgang Norgauer	Dr. Olga Zaherdoust	Krankenhaus	Krankenhaus
Akutgeriatrie	CA PD Dr. med. Falk-Karsten Pohle	Dr. Olga Zaherdoust	Krankenhaus	Krankenhaus
Physikalische Therapie	Dr. Stefan Suttner		Krankenhaus	Krankenhaus

Im Bereich der Pathologie besteht eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Versorgungszentrum Urologie 24.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) oder von einem nichtärztlichen Behandler unter Aufsicht nach fachlicher Weisung des Wahlarztes erbracht.

Soweit die Cnopf'sche Kinderklinik vom Wahlarzt der Frauenklinik als Dritte in der Wahlartzkette für Leistungen beauftragt wird, sind diese Leistungen von der Kinderklinik bzw. deren Ärzten direkt gegenüber den Patienten nach GOÄ abzurechnen.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

Übersicht Wahlleistung Unterkunft 1-/2-Bettzimmerzuschläge:

Die Wahlleistung **Unterkunft in einem 1-Bett- oder 2-Bettzimmer** bedeutet, dass Sie eine Unterbringung mit höherem Komfort als die Regelleistung wählen und dafür einen Zuschlag pro Aufenthaltstag bezahlen.

Die Gesamtkosten für die Unterbringung werden aus den Kosten pro Berechnungstag gebildet. Berechnungstag in diesem Sinne ist der Tag der Aufnahme zuzüglich jedes weiteren Aufenthaltstages. Der Tag der Entlassung bzw. Verlegung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

1-Bett-Zimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	125,00 €
----------------------	-----------------------------	----------

2-Bett-Zimmer	Zuschlag je Berechnungstag:	70,00 €
----------------------	-----------------------------	---------

Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson <u>ohne</u> medizinischer Begründung:	60,00 €
--	---------

Unterbringung und Verpflegung im Familienzimmer :	35,00 €
--	---------

(Nur in Kombination mit einem Einbettzimmer in der Frauenklinik möglich.)

Die Wahlleistung **Unterkunft** kann auch alleinig, ohne einer ärztlichen Wahlleistung, in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit der ärztlichen Wahlleistung bei Regelunterkunft.

Eine Garantie auf Erhalt eines 1-Bett- oder 2-Bettzimmers kann nicht gegeben werden.

Die Komfort-Wahlleistungen „Verpflegung“ können nur dann vollumfänglich in Anspruch genommen werden, wenn Ihr gesundheitlicher Zustand und ihre Kostform (je nach Behandlung) dies zulassen und seitens des behandelnden Arztes keine Einwände bestehen. Eine Rechnungsminderung für nicht in Anspruch genommene Wahlleistungen Verpflegung ist nicht möglich.

Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben oder Wahlleistungen nicht mehr wünschen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der einzelnen Chefarztsekretariate sowie der Administrativen Patientenaufnahme (Telefon: 0911-5699-212, E-Mail: tkh-patientenaufnahme@martha-maria.de). Dort können Sie auch Einsicht in die GOÄ nehmen.

Nürnberg, den _____
Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten des
oder der Sorgeberechtigten)

(1) Die männliche Form bezieht im Text
immer gleichermaßen die weibliche Person ein.

Unterschrift des Krankenhausmit-
arbeiters¹

Unterschrift des Vertreters
Ich handle als Vertreter mit
Vertretungsmacht

Patient:

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Geb.-Datum _____

Zwischen der Martha-Maria Krankenhaus gGmbH, Krankenhaus St. Theresien **Nürnberg** und dem/der oben genannten Patienten/Begleitperson¹⁾ wird zu den in den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und dem Krankenhausentgelttarif der jeweils gültigen Fassung des Krankenhauses St. Theresien **Nürnberg** genannten Bedingungen über die Gewährung der nachstehend angekreuzten gesondert berechenbaren Wahlleistungen für die Zeit ab dem

_____ (Datum)

folgende Wahlleistungsvereinbarung abgeschlossen: (Bitte kreuzen Sie die gewünschte(n) Wahlleistung(en) an.)

☐

Wahlarztleistung / Behandlung durch Chefarzt bzw. liquidationsberechtigte Ärztinnen/Ärzte¹⁾

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden vom Wahlarzt der Fachabteilung persönlich oder – soweit es sich nicht um sogenannte Haupt- oder Kernleistungen handelt – unter der Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ).

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 BPFIV; § 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG). Eine Vereinbarungen über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich die von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch dann, wenn das Krankenhaus selbst das Liquidationsrecht ausführt.

Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ/GOZ) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die GOÄ/GOZ kann auf Wunsch vor Abschluss der Vereinbarung eingesehen werden.

☐

Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer

Zuschlag je Berechnungstag: 125,00 €

Sollte dies nicht möglich sein, bin ich mit der Unterbringung im 2-Bettzimmer zu den bekannten Bedingungen einverstanden. ODER:

☐

Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer

Zuschlag je Berechnungstag: 70,00 €

☐

**Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson
ohne medizinische Begründung**

Zuschlag je Berechnungstag: 60,00 €

☐

Unterbringung und Verpflegung im Familienzimmer
(Nur in Kombination mit einem Einbettzimmer in der Frauenklinik möglich.)

Zuschlag je Berechnungstag: 35,00 €

Die Wahlleistungsvereinbarung gilt nur im Zusammenhang mit dem Behandlungsvertrag. Die im Behandlungsvertrag enthaltenen Hinweise und Erklärungen bzgl. Datenschutz gelten auch für diese Wahlleistung.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung oder Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

Einer Behandlung durch andere Ärzte, wenn weder der Wahlarzt noch der ständige ärztliche Vertreter zur Verfügung stehen sollten, stimmt der Unterzeichner des Vertrages ebenfalls zu, zahlt jedoch nicht die wahlärztliche Vergütung.

Sofern nicht anders vereinbart, gilt diese Wahlleistungsvereinbarung für die gesamte Dauer des stationären Aufenthaltes des o.g. Patienten. Die Vereinbarung kann von beiden Teilen an jedem Tag zum Ende des folgenden Werktages gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Zusatzklärungen des Patienten:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz.

Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen bin ich als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

Ungeachtet einer Übernahme oder Zuzahlung Dritter (z.B. Zusatzversicherung/Beihilfe o.ä.) verpflichte ich mich, die Kosten für die Wahlleistung(en) in voller Höhe zu tragen. Soweit die entstehenden Kosten nicht oder nur teilweise von einem Dritten erstattet werden, bzw. kein Nachweis über eine solche Versicherung gebracht werden kann, leiste ich vor Behandlungsbeginn eine entsprechende Vorauszahlung. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Unterlassung einer fälligen Vorauszahlung nur die Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen erfolgen kann.

Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung müssen die für die Beitreibung des geschuldeten Rechnungsbetrages erforderlichen Daten an ein Rechtsanwaltsbüro / Inkassounternehmen weitergeleitet werden.

Vereinbarungsbestandteil sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), der DRG-Entgelttarif und ergänzend die Bestimmungen des Behandlungsvertrages.

Nürnberg, den _____
Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten des
oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmit-
arbeiters¹

Unterschrift des Vertreters
Ich handle als Vertreter mit
Vertretungsmacht

(1) Die männliche Form bezieht im Text
immer gleichermaßen die weibliche Person ein.

Einverständnis-/Schweigepflichtentbindungserklärung zur Privatliquidation bei Wahlarztleistungen: Dr. Meindl u. Partner

Ich erkläre mein ausdrückliches, jederzeit für die Zukunft widerrufliches Einverständnis, dass der untenstehende Leistungserbringer

- zum Zwecke der Erstellung der Rechnungen sowie zur Einziehung und ggf. gerichtlichen Durchsetzung der Forderungen alle hierzu notwendigen Unterlagen, insbesondere meinen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Leistungsziffern, Diagnosen, Behandlungsdokumentation, Rechnungsbetrag, Laborrechnungen, Befunde, Formulare etc. weitergibt an die

Dr. Meindl u. Partner Verrechnungsstelle GmbH –Willy-Brandt-Platz 20 – 90402 Nürnberg

(im Folgenden „Verrechnungsstelle“)

- Insoweit entbinde ich den Leistungserbringer sowie die Verrechnungsstelle ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht und stimme ausdrücklich zu, dass der Leistungserbringer die sich aus dieser und künftigen Behandlungen ergebenden Forderungen an die Verrechnungsstelle abtritt; zur Refinanzierung darf die Verrechnungsstelle Forderungen aus meinen Behandlungen an die Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Düsseldorf oder die Commerzbank AG, Frankfurt/Main sicherungsweise weiterabtreten.
- Ich bin mir bewusst, dass nach Abtretung der Forderung die Verrechnungsstelle mir gegenüber als Forderungsinhaberin auftritt und deshalb Einwände gegen die Forderung – auch soweit sie sich aus der Behandlung und der Krankengeschichte ergeben – im Streitfall gegenüber der Verrechnungsstelle zu erheben bzw. geltend zu machen sind und dass der Leistungserbringer als Zeuge vernommen werden kann.
- Ein Widerruf dieser Erklärung für die Zukunft kann gegenüber der Verrechnungsstelle oder gegenüber dem Leistungserbringer erfolgen.
- Meine personenbezogenen Daten werden von der Verrechnungsstelle auch elektronisch verarbeitet. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die unten stehenden Informationen zum Datenschutz gelesen zu haben und mir eine Ausfertigung dieser Erklärung ausgehändigt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten / des gesetzlichen Vertreters

Informationen zum Datenschutz der Dr. Meindl u. Partner Verrechnungsstelle

Liebe Patientin, lieber Patient,

Ihr Leistungserbringer arbeitet mit uns zusammen, um den hohen administrativen Aufwand zu reduzieren, der mit der Abrechnung von Privatliquidationen verbunden ist. Damit möchte Ihr Leistungserbringer sich auf das Wichtigste konzentrieren: Ihre Bedürfnisse als Patient. Daher bitten wir Sie, die vorstehend abgedruckte Einverständniserklärung / Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärung / Schweigepflichtentbindungserklärung und die Bereitstellung Ihrer Daten sind freiwillig, d.h. sie ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch für die Behandlung erforderlich. Anderenfalls wird Ihr Leistungserbringer die Privatliquidation selbst abrechnen, einziehen und ggf. gerichtlich durchsetzen.

Als Verrechnungsstelle gilt die Schweigepflicht für uns genauso streng wie für Ihren Leistungserbringer. Wie Ihr Leistungserbringer müssen wir datenschutzrechtliche Vorschriften beachten. Eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig.

Nachfolgend informieren wir Sie über Ihre daraus folgenden Rechte:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a EU Datenschutzgrundverordnung. Ansonsten kann/muss der Leistungserbringer selbst abrechnen.

Ihre rechnungsbezogenen Daten löschen wir unverzüglich, wenn die gesetzlichen oder behördlichen Aufbewahrungsfristen (in der Regel 10 Jahre) abgelaufen sind und der Zweck der Verarbeitung erreicht wurde. Bei Zweckerfüllung vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen wird die Datenverarbeitung eingeschränkt (Sperrung der Daten).

Es ist Ihr gutes Recht, von uns Auskunft zu verlangen, welche Ihrer personenbezogenen Daten wir verarbeiten. Selbstverständlich können Sie zudem von uns beanspruchen, dass wir falsche oder unvollständige personenbezogene Daten berichtigen. Ihnen steht nach den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Bei allen Fragen rund um das Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten. Sie erreichen ihn über

Dr. Meindl u. Partner Verrechnungsstelle GmbH – Datenschutzbeauftragter – Willy-Brandt-Platz 20 – 90402 Nürnberg

Tel.: 0911 98478 301 – eMail: datenschutz@verrechnungsstelle.de

Daneben können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Für uns ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach zuständig.

Ihre

Dr. Meindl u. Partner Verrechnungsstelle

**Einverständnis-/Schweigepflichtentbindungserklärung zur Privatliquidation bei Wahlarztleistungen:
PAS Dr. Hammerl**

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Weitergabe der zur Abtretung, zur Rechnungsstellung und zum Einzug der Forderungen notwendigen persönlichen Behandlungsdaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen, Leistungsziffern, Behandlungsdaten und Behandlungsverläufe) an PAS. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitungen ist meine Einwilligung, vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DSGVO. Diese Zustimmung kann jederzeit gegenüber meinem Behandler oder PAS widerrufen werden. Der Widerruf gilt lediglich für die Zukunft, d.h. die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitungen bleibt unberührt. Ich bin mit der Weiterabtretung der Forderungen im Rahmen der Refinanzierung an die Commerzbank AG in Frankfurt am Main einverstanden, wobei mir bewusst ist, dass die Bank erforderlichenfalls Einsicht in die Unterlagen nehmen könnte.

er ist mir bekannt, dass mit der Abtretung der Forderungen PAS Forderungsinhaber wird und mein Behandler im Falle eines Rechtsstreits als Zeuge gehört werden kann.

Ich entbinde meinen Behandler sowie PAS von der Schweigepflicht, soweit es für die Abtretung, die Rechnungsstellung, den Einzug und die Refinanzierung der Forderung notwendig ist.

Meine Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Weiterhin bestätige ich, dass ich eine Kopie der Einwilligungserklärung erhalten habe:

Nürnberg, den _____
Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten des
oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmit-
arbeiters¹

Unterschrift des Vertreters
Ich handle als Vertreter mit
Vertretungsmacht

Informationen für Patienten nach Art. 13 DSGVO

Der Schutz Ihrer Daten ist uns ausgesprochen wichtig. Sollten Sie Fragen haben, welche Ihrer Daten wir verarbeiten, steht Ihnen jederzeit unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung:

PAS Dr. Hammerl GmbH & Co. KG Datenschutzbeauftragter
Gewerbestraße 21, 86720 Nördlingen
Telefon 09081 2926-0
datenschutz@pas-hammerl.de

Beim Versand der Rechnung sowie eventueller Folgekorrespondenz bedienen wir uns eines Druckdienstleisters als Auftragsverarbeiter. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter datenschutz.pas.de. Selbstverständlich haben Sie ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach. Sollten Sie diese Einwilligungserklärung nicht unterzeichnen, so hat dies keine Auswirkungen auf Ihre Behandlung. Der Behandler müsste die Forderungen in diesem Fall selbst liquidieren. Ihre PAS Dr. Hammerl

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Martha-Maria Krankenhaus gGmbH
Stadenstr. 60
90491 Nürnberg

Geschäftsführung:
Markus Füssel, Harald Niebler
Registergericht: Amtsgericht
Nürnberg,
Steuernummer: 241/114/40219

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE60 7605 0101 0016 0614 75
BIC: SSKNDE77XXX
www.Martha-Maria.de

(1) Die männliche Form bezieht im Text
immer gleichermaßen die weibliche Person ein.